**Übersicht:**

**Handlungs-leitfaden**

**ÜBERSICHT: Handlungsleitfaden**

**Handlungsleitfaden: Gleich prüfen: Fallen für Ihren Vereinsgewinn 2024 rückwirkend Steuern an?**

Wenn sich Ihr Verein neben seinen Satzungszwecken auch wirtschaftlich betätigt – etwa durch den Verkauf von Speisen und Getränken oder die Organisation von Veranstaltungen –, müssen Sie als Schatzmeisterin oder Schatzmeister eine wichtige Umsatzgrenze im Blick behalten.

**Die entscheidende Grenze:** Für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb liegt die Umsatzgrenze bei 45.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) pro Jahr. Sobald diese Grenze überschritten wird, wird der gesamte Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerpflichtig – und zwar rückwirkend für das gesamte Jahr.

**Praktische Handlungsempfehlungen**

Um mögliche steuerliche Belastungen zu minimieren und rechtzeitig zu reagieren, sollten Sie folgende Schritte beachten:

1. **Exakte Berechnung der Umsätze und Gewinne** Erfassen Sie alle Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb inklusive der enthaltenen Umsatzsteuer. Nutzen Sie dafür eine klare Aufschlüsselung der Einnahmen (z. B. nach Veranstaltungen, Sponsoring, Anzeigenverkauf) und dokumentieren Sie diese sorgfältig.

**Beispiel:** Wenn Ihr Verein 2024 Einnahmen von 46.000 Euro aus einem Vereinsfest erzielt, liegt der Umsatz über der Freigrenze. Prüfen Sie, ob Ihre Gewinnmarge durch Abzug der Kosten unter 5.000 Euro bleibt, um eine Steuerpflicht zu vermeiden.

1. **Prüfung und Reduzierung des steuerpflichtigen Gewinns** Ermitteln Sie, welche Ausgaben direkt dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können. Häufig lassen sich durch die Berücksichtigung von Kosten wie Miete, Materialaufwendungen oder Personalkosten die steuerpflichtigen Gewinne reduzieren.

**Tipp:** Überlegen Sie bei geplanten Investitionen, ob diese noch vor Jahresende getätigt werden können, um den Gewinn zu mindern. Dies könnte beispielsweise den Kauf von Verkaufsständen oder die Anschaffung von Technik für Veranstaltungen umfassen.

1. **Frühzeitige Steuererklärung vorbereiten** Falls Ihr Verein die 45.000-Euro-Grenze überschreitet, sind Sie verpflichtet, bis zum 31. Juli des Folgejahres eine Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung einzureichen. Bei steuerlicher Beratung verlängert sich die Frist auf den 28. Februar des darauffolgenden Jahres.

**Checkliste für die Steuererklärung:**

* + Einnahmen- und Ausgabenaufstellung für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
	+ Belege für alle abzugsfähigen Kosten.
	+ Jahresabschluss oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR).
	+ Nachweis über die Einhaltung der Gemeinnützigkeit (bei gemischten Aktivitäten).
1. **Langfristige Strategien entwickeln** Sollte Ihr Verein regelmäßig die Umsatzgrenze überschreiten, können Sie alternative Strukturen prüfen:
	* **Ausgliederung in eine GmbH:** Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb wird ausgegliedert, sodass der Verein seine Gemeinnützigkeit behält.
	* **Anpassung der Satzung:** Wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eng mit den Satzungszwecken verbunden ist, können Teile der Einnahmen als steuerfreier Zweckbetrieb deklariert werden.

**Fazit**

Die 45.000-Euro-Grenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist ein entscheidender Faktor für die Steuerpflicht Ihres Vereins. Prüfen Sie Ihre Einnahmen und Gewinne sorgfältig, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Mit einer guten Vorbereitung und klugen Strategien können Sie steuerliche Belastungen minimieren und Ihren Verein finanziell stabil halten.

**Impressum**

Verlag PROmedia ein Verlagsbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG,

Theodor-Heuss-Straße 2-4 D-53177 Bonn

Großkundenpostleitzahl: D-53095 Bonn

Tel.: (0228) 95 50 130

Fax: (0228) 36 96 480

Internet: www.vnr.de

E-Mail: kundendienst@vnr.de

Vorstand: Richard Rentrop

Redaktionell Verantwortliche: Kathrin Righi,

VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG,

Adresse siehe oben

Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft.

Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

Copyright 2025: Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet.

Die Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie die Vervielfältigung auf Datenträger dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags erfolgen.